

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/178

Fachbereiche Behinderung und Sucht: Höchsttaxen 2008 für die Leistungsvergütung und Berechnung von Ergänzungsleistungen- Modalitäten der Anpassung der Ergänzungsleistungen

1. Ausgangslage

Gemäss § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen fest. Die durch die NFA herbeigeführten Neuregelungen ziehen zudem Anpassungen im Ablaufschema bei der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn mit sich.

2. Beschluss

Gestützt auf § 52 Abs. 1, § 82 Abs. 2 lit b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2007/1171 vom 3. Juli 2007 (Budgetweisungen für das Jahr 2008) werden die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und die Berechnung der Ergänzungsleistungen wie folgt festgelegt.

2.1 Höchsttaxen ab 1. Januar 2008

Institutionen IVSE Bereich B (Erwachsene) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Monatspauschale	Fr.	8'420.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	277.--

Wohnheim mit integrierter Tagesstätte oder Zusatzangeboten

Monatspauschale	Fr.	16'410.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	540.--

Tagesstätte für Externe

Monatspauschale	Fr.	5'695.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr.	188.--

Werkstätte

Monatspauschale	Fr.	2'235.--
-----------------	-----	----------

Stundenpauschale

Fr.

19.50

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich B (Erwachsene) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Monatspauschale	Fr	6'690.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	220.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2008	Fr	3'950.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	130.--

Institutionen IVSE Bereich A (Kinder und Jugendliche) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Tagespauschale	Fr	260.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	260.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2008	Fr	130.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	130.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich A (Kinder und Jugendliche) Kanton Solothurn

Wohnheim

Tagespauschale	Fr	260.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	260.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2008	Fr	130.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	130.--

Institutionen IVSE Bereich C (Suchtbereich) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Tagesspauschale	Fr	350.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	350.--
ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2008	Fr	130.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	130.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereich C (Suchtbereich) – Kanton Solothurn

Wohnheim

Tagespauschale	Fr	350.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	350.--

ohne departementale Taxverfügung für das Jahr 2008	Fr	130.--
entspricht einer Tagestaxe (EL) von	Fr	130.--

Institutionen ohne IVSE-Anerkennung Bereiche A, B und C - ANDERE Kantone

In Abweichung von § 62 Abs. 2 der Sozialverordnung (SV, BGS 831.2) vergütet der Kanton Solothurn grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement, noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer ausserkantonalen Institution hin, kann das Departement des Innern jedoch eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen. Diese darf die Höchsttaxe für Solothurner Institutionen mit dem selben Dienstleistungsangebot jedoch nicht überschreiten.

- 2.2 Die bisherige Praxis, wonach Institutionen aus anderen Kantonen für Ihre Klientschaften aus dem Kanton Solothurn ebenfalls den Ausweis über Pensions- und Pflegekosten bei den Zweigstellen der AHV einreichen, um die Anpassung der Ergänzungsleistungen zu bewirken, wird aufgehoben. Die Zweigstellen bearbeiten nunmehr ausschliesslich die Ausweise von Solothurner Institutionen für Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn.
- 2.3 Die Zweigstellen des Kantons Solothurn, wie auch die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn, haben alle anderen Ausweise zurückzuweisen. Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten Institutionen in anderen Kantonen leben, lösen ausschliesslich die IVSE-Kostenübernahmegarantien (KüG) die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus. Das Amt für soziale Sicherheit wird diese den Zweigstellen zukommen lassen. Nicht IVSE-erkannte Institutionen anderer Kantone haben beim Amt für soziale Sicherheit ein Anerkennungsgesuch im Einzelfall einzureichen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, soziale Dienste (6); Ablage

Aktuarin der SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten- und Suchtbereich (ohne Sonderschulung) im Kanton Solothurn (Versand durch ASO)